



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

Totalrevision des Vormundschaftsrechts

Hans Georg Nussbaum
Herbst 2009

Rechtsgrundlage

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht); Änderung vom 19. Dezember 2008; BBl 2009 141 ff. [Referendumsvorlage]
- Inkrafttreten 2012/2013

Grundzüge der Vorlage

- Vormundschaft, Beiratschaft und Beistandschaft
→ Beistandschaft (in vier Varianten)
- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit:
 - Vorsorgeauftrag für den Fall der Urteilsunfähigkeit
 - Patientenverfügung über medizinische Massnahmen im Fall der Urteilsunfähigkeit
- Gesetzliches Vertretungsrecht der Ehegatten und weiterer Personen für Rechtshandlungen und bei medizinischen Massnahmen

Erwachsenen- und Kinderschutzbehörde (EKSB)

- Bundesrechtliche Anforderungen:
 - Interdisziplinäre und professionelle Fachbehörde von mindestens drei Personen
 - Personen mit juristischer, psychologischer, sozialer, pädagogischer, treuhänderischer, versicherungsrechtlicher oder medizinischer Ausbildung
- Zuständig für *sämtliche* Entscheidungen im Bereich Erwachsenen- und Kinderschutz
- Aufteilung Vormundschaftsbehörde/
Regierungsstatthalter/Oberwaisenkammer nicht mehr zulässig
- Bundesrat: Überprüfung Behördenstruktur unumgänglich

Zuständigkeit

- Art. 442 Abs. 4 nZGB

Die Kantone sind berechtigt, für ihre Bürgerinnen und Bürger, die Wohnsitz im Kanton haben, statt der Wohnsitzbehörde die Behörde des Heimatortes zuständig zu erklären, sofern auch die Unterstützung bedürftiger Personen ganz oder teilweise der Heimatgemeinde obliegt.

Betroffene Bürgergemeinden und Haltung des VBBG

- Betroffene Bürgergemeinden:
 - Aarberg, Bern, Biel, Bözingen, Burgdorf und Thun
 - Bernische Zünfte

Haltung des VBBG:

Bürgergemeinden sind in der Lage, die Anforderungen, die an die EKSB gestellt werden, zu erfüllen.

Vorschlag für gesetzliche Regelung

¹Die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen [Gesellschaften und Zünfte der Burgergemeinde Bern] erfüllen für ihre Angehörigen mit Wohnsitz im Kanton Bern die Aufgaben des Erwachsenen- und Kindesschutzes, sofern und so lange sie ihnen Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes vom 11. Juni 2001 gewähren.

² Sie bestimmen in ihren Organisationsreglementen die für ihre Angehörigen zuständigen Erwachsenen und Kindesschutzbehörde.

Ausgestaltung einer burgerlichen EKSB

- Sitzgemeindemodell
- Burgergemeinde Bern errichtet EKSB
- Anschlussvertrag mit anderen Burgergemeinden und Zünften: Mitbestimmungsrecht und Wählbarkeit für Anschlussgemeinden
- Auftragserfüllung für die Anschlussgemeinden

Arbeiten und Entscheide des Kantons Bern

- Arbeitsgruppe der Justizdirektion
- Vernehmlassungsverfahren zu Eckwerten der Fachbehörden (kantonales oder kommunales Modell)
- Entscheid des Regierungsrates (20. Oktober 2009): EKSB: kantonale Aufgabe (11 Fachbehörden, Stufe Verwaltungskreis)

Offener Punkt

- Setzt der Kanton Bern neben den kantonalen Fachbehörden eine eigene Fachbehörde für die Burgergemeinden ein?